



Dachverband der
österreichischen
Sozialversicherungen

Leistungsrechtliche Werte in der Sozialversicherung 2024

Stichtag: 1. Jänner 2024

Rechtsgrundlagen

ASVG, B-KUVG, GSVG, BSVG, BPGG, KBGG sowie
FamZeitbG in der Fassung vom 1. Jänner 2024

Kundmachung

Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz über die Aufwertung und Anpassung nach
dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, dem
Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz, dem Bauern-
Sozialversicherungsgesetz, dem Beamten-Kranken- und
Unfallversicherungsgesetz sowie dem Bundespflegegeldgesetz für
das Kalenderjahr 2024 (BGBl. II Nr. 407/2023 vom 21. Dezember 2023),

Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz, mit der der Anpassungsfaktor für das Jahr
2024 festgesetzt wird
(BGBl. II Nr. 309/2023 vom 18. Oktober 2023)

<https://www.sozialversicherung.at>

(KONTAKT » Rechtliches » Zahlen - Daten - Fakten » Aktuelle Werte)

Leistungsrechtlicher Teil

ÜBERSICHT

A. Pensionsversicherung

1. Erhöhung der Pensionen
2. Pensionskonto
3. Höchstbemessungsgrundlage
4. Bemessungsgrundlage für Zeiten der Kindererziehung
5. Frühstarterbonus
6. Richtsatz für Ausgleichszulagen
7. Ausgleichszulagenbonus/Pensionsbonus
8. Verminderung des Bezug einer Invaliditäts-, Berufsunfähigkeits-, Knappschaftsvoll- oder Erwerbsunfähigkeitspension bei gleichzeitigem Erwerbseinkommen
9. Kinderzuschuss
10. Nachkauf von Schul- und Studienzeiten
11. Grenzbetrag für die Anhebung einer Witwen/Witwerpension
12. Knappschaftssold
13. Bergmannstreuegeld

B. Unfallversicherung

1. Erhöhung der Renten
2. Kinderzuschuss zu Schwerversehrtenrenten
3. Bemessungsgrundlage für Barleistungen an Schüler und Studenten
4. Versehrtengeld für Schüler und Studenten
5. Bemessungsgrundlage bei Einbeziehung in die Zusatzversicherung (§ 22a ASVG)
6. Bemessungsgrundlage für gewerblich Selbstständige und freiberuflich selbstständig Erwerbstätige
7. Unfallversicherungsbeitrag für GSVG-Versicherte
8. Bemessungsgrundlage für selbstständig Erwerbstätige
9. Bemessungsgrundlage für Bauern

C. Krankenversicherung

1. Erwerbslosigkeit im Sinne des § 122 Abs. 2 Z 2 ASVG i.V.m. § 122 Abs. 4 ASVG
2. Krankengeld
3. Kostenanteil bei Heilbehelfen und Hilfsmitteln
4. Wochengeld
5. Höhe der Rezeptgebühr
6. Grenzbeträge für die Befreiung von der Rezeptgebühr
7. Höhe des Service-Entgelts
8. Behandlungsbeitrag (nur im BSVG)

D. Zuzahlungen bei Maßnahmen der Rehabilitation und bei Maßnahmen der Festigung der Gesundheit und der Gesundheitsvorsorge in der Kranken- und Pensionsversicherung

1. Grenzbetrag für die Befreiung von Zuzahlungen
2. Höhe der Zuzahlungen

E. Sonstige Leistungen

1. Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz (BPG)
2. Leistungen nach dem Kinderbetreuungsgeldgesetz (KBGG)
3. Familienzeitbonus nach dem Familienzeitbonusgesetz (FamZeitbG)

Anpassungsfaktor (§ 108 Abs. 5 ASVG) für 2024	1,097
Aufwertungszahl (§ 108a ASVG) für 2024	1,035

A. Pensionsversicherung

1. Erhöhung der Pensionen

Erhöhung der Pensionen ab 1. Jänner 2024

Die besonderen Bestimmungen gem. § 790 ASVG, § 409 GSVG und § 404 BSVG sind zu beachten. Beträgt das Gesamtpensionseinkommen nicht mehr als € 5.850,00 monatlich, ist es um 9,7 % zu erhöhen, wenn es über € 5.850,00 monatlich beträgt, um € 567,45.

2. Pensionskonto

Pensionskonto: höchstmögliche jährliche Teilgutschrift für 2024 € 1.510,15

3. Höchstbemessungsgrundlage

Höchstbemessungsgrundlage (auf Basis der „besten 35 Jahre“) € 5.068,17

4. Bemessungsgrundlage für Zeiten der Kindererziehung

Bemessungsgrundlage für Zeiten der Kindererziehung € 1.729,50

5. Frühstarterbonus

Frühstarterbonus (§§ 262a ASVG, 286a ASVG, 144a GSVG, 135a BSVG):

für jedes Beitragsmonat auf Grund einer Erwerbstätigkeit, erworben vor dem Monatsersten nach der Vollendung des 20. Lebensjahres, als Pensionsbestandteil zu jeder Eigenpension € 1,07
im Höchstausmaß von € 64,03

6. Richtsatz für Ausgleichszulagen

Richtsatz für Ausgleichszulage (§§ 293 ASVG, 150 GSVG, 141 BSVG) für allein stehende Pensionisten € 1.217,96

für Pensionisten, die mit dem Ehegatten (der Ehegattin) im gemeinsamen Haushalt leben € 1.921,46

Diese Richtsätze - außer bei Beziehern einer Witwen-(Witwer)pension - erhöhen sich für jedes Kind, dessen Nettoeinkommen € 447,97

nicht erreicht, um € 187,93

für Pensionsberechtigte auf Waisenpension

a) bis zum 24. Lebensjahr € 447,97

falls beide Elternteile verstorben sind € 672,64

b) nach Vollendung des 24. Lebensjahres € 796,06

falls beide Elternteile verstorben sind € 1.217,96

Bei Berücksichtigung des Nettoeinkommens für die Ermittlung der Ausgleichszulage bleibt bei Lehrlingsentschädigungen der Betrag von € 261,65

außer Betracht (§§ 292 Abs. 4 lit. h ASVG, 149 Abs. 4 lit. h GSVG, 140 Abs. 4 lit. h BSVG).

Bei der Berücksichtigung des Nettoeinkommens für die Ermittlung der Ausgleichszulage ist der Wert der vollen freien Station € 359,72

(§§ 292 Abs. 3 ASVG, 149 Abs. 3 GSVG, 140 Abs. 3 BSVG)

7. Ausgleichszulagenbonus/Pensionsbonus

Ausgleichszulagenbonus/Pensionsbonus (§§ 299a ASVG, 156a GSVG, 147a BSVG):

Langzeitversicherten Personen gebührt bei gewöhnlichem Aufenthalt im Inland zur Ausgleichszulage/Pension aus eigener Pensionsversicherung ein Bonus, der bis zu einem Gesamteinkommen von € 1.325,24 maximal	€	180,31
beträgt, wenn sie zum Stichtag mindestens 360 Beitragsmonate der Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit erworben haben, bis zu einem Gesamteinkommen von € 1.583,22 maximal	€	459,85
beträgt, wenn sie zum Stichtag mindestens 480 Beitragsmonate der Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit erworben haben. Der Bonus beträgt maximal	€	459,36
bei einem Gesamteinkommen bis € 2.137,04 (samt dem Nettoeinkommen des in gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten/eingetragenen Partners), wenn die versicherte Person zum Stichtag mindestens 480 Beitragsmonate erworben hat.		

8. Verminderung des Bezug bei gleichzeitigem Erwerbseinkommen

Übersteigt bei Bezug einer Invaliditäts-, Berufsunfähigkeits-, Knappschaftsvoll- oder Erwerbsunfähigkeitspension bei gleichzeitigem Erwerbseinkommen das monatliche Gesamteinkommen brutto	€	1.489,42
Der Anrechnungsbetrag setzt sich aus Gesamteinkommensteilen zusammen. Für Gesamteinkommensteile von über € 1.489,42 bis € 2.234,22 sind 30 %, über € 2.234,22 bis € 2.978,83 40 % und über € 2.978,83 50 % dieser Gesamteinkommensteile anzurechnen.		

9. Kinderzuschuss

Kinderzuschuss (§§ 262 ASVG, 144 GSVG, 135 BSVG)	€	29,07
--	---	-------

10. Nachkauf von Schul- und Studienzeiten

Nachkauf von Schul- und Studienzeiten (§ 227 Abs. 3 ASVG); damit Schul- und Studienzeiten in der Pensionsversicherung wirksam werden, ist ein Beitrag zu entrichten. Dieser Beitrag beträgt für jeden Ersatzmonat des Besuchs einer mittleren, höheren Schule oder Hochschule	€	1.381,68
(ohne allfälligen Risikozuschlag)		

11. Grenzbetrag für die Anhebung einer Witwen/Witwerpension

Grenzbetrag für die Anhebung einer Witwen/Witwerpension (§ 264 Abs. 6 ASVG)	€	2.435,86
--	---	----------

12. Knappschaftssold

Knappschaftssold (§ 283 ASVG) Der Knappschaftssold beträgt monatlich	€	133,26
---	---	--------

13. Bergmannstreuegeld

Bergmannstreuegeld (§ 288 ASVG) Das Bergmannstreuegeld beträgt für jedes volle Jahr einer Gewinnungshauertätigkeit oder ihr gleichgestellten Tätigkeit	€	1.999,04
insgesamt höchstens	€	19.990,40

B. Unfallversicherung

1. Erhöhung der Renten		
Prozentuelle Erhöhung der Renten ab 1. Jänner 2024	9,7%	
2. Kinderzuschuss zu Schwerversehrtenrenten (§ 207 ASVG)		
Schwerversehrten wird für jedes Kind ein Kinderzuschuss im Ausmaß von 10 % der Versehrtenrente, höchstens jedoch	€ 76,31	
(fixer Wert) gewährt.		
3. Bemessungsgrundlage für Barleistungen an Schüler und Studenten		
Bemessungsgrundlage für Schüler und Studenten (§ 181b ASVG)		
Bemessungsgrundlage für Barleistungen an Schüler und Studenten ist a) nach dem 15. bis Vollendung des 18. Lebensjahres	€ 12.496,28	
b) nach dem 18. bis Vollendung des 24. Lebensjahres	€ 16.663,32	
c) nach Vollendung des 24. Lebensjahres	€ 24.994,50	
4. Versehrtengeld für Schüler und Studenten		
Versehrtengeld für Schüler und Studenten (§ 212 Abs.3 ASVG)		
Schüler und Studenten erhalten ein einmaliges Versehrtengeld für Folgen eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit bei mindestens 20 % Erwerbsminderung durch drei Monate. Dieses Versehrtengeld beträgt bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 20 v.H. bis unter 30 v.H.	€ 867,52	
30 v.H. bis unter 40 v.H.	€ 1.887,05	
40 v.H.	€ 3.483,40	
und für je weitere 10 v.H.	€ 870,68	
5. Bemessungsgrundlage bei Einbeziehung in die Zusatzversicherung (§ 22a ASVG) gemäß § 181a Abs. 2 ASVG		
Die Bemessungsgrundlage beträgt unabhängig vom Erwerbseinkommen des Versicherten mindestens	€ 37.491,75	
(=1,5-faches von € 24.994,50)		
6. Bemessungsgrundlage für gewerblich Selbstständige und freiberuflich selbstständig Erwerbstätige		
Bemessungsgrundlage für gewerblich Selbstständige und freiberuflich Selbstständige (§ 181 Abs.1, § 8 Abs. 1 Z 3 lit. a ASVG)		
Als Bemessungsgrundlage für Geldleistungen an die in der Unfallversicherung teilversicherten gewerblich und freiberuflich Selbstständigen gilt ein Betrag von	€ 24.994,50	
Die zusätzliche Bemessungsgrundlage beträgt bei Entrichtung eines Höherversicherungsbeitrages (§ 77 Abs. 4 ASVG)		
von 136,33	€ 15.878,78	
von 204,81	€ 23.935,39	
7. Unfallversicherungsbeitrag für GSVG-Versicherte		
Ab 2024 monatlicher Unfallversicherungsbeitrag für GSVG-Versicherte (§ 74 Abs. 1 Z 1 ASVG)	€ 11,35	
8. Bemessungsgrundlage für selbstständig Erwerbstätige		
Bemessungsgrundlage für selbstständig Erwerbstätige (§ 181 Abs. 1 ASVG)	€ 24.994,50	
9. Bemessungsgrundlage für Bauern		
Bemessungsgrundlage für Bauern (§ 181 Abs. 2 ASVG) für die Betriebsrenten für Schwerversehrte, sowie für Witwen(Witwer)renten (§181 Abs. 2 Z 1 ASVG)	€ 15.878,78	
in allen übrigen Fällen (§ 181 Abs. 2 Z 2 ASVG)	€ 7.938,79	

C. Krankenversicherung

1. Erwerbslosigkeit im Sinne des § 122 Abs. 2 Z 2 ASVG i.V.m. § 122 Abs. 4 ASVG	
liegt auch dann vor, wenn das Entgelt aus einem zweiten Beschäftigungsverhältnis nicht mehr als monatlich, beträgt.	€ 621,37
2. Krankengeld	
a) Krankengeld für § 19a ASVG-Selbstversicherte (§ 141 Abs. 5 ASVG), für den Kalendermonat	€ 186,20
b) Erhöhung des Krankengeldes (§ 141 Abs. 3 ASVG)	
Anspruch des Versicherten auf erhöhtes Krankengeld für einen Angehörigen besteht dann nicht, wenn dieser aus Erwerbstätigkeit oder aus Bezügen von der Sozialversicherung (ausgenommen Pflegegeld nach dem BPGG) ein monatliches Einkommen von mehr als bezieht.	€ 621,37
3. Kostenanteil bei Heilbehelfen und Hilfsmitteln	
Der Kostenanteil des Versicherten (§ 137 Abs. 2 und 2a ASVG) beträgt	
a) bei Heilbehelfen und Hilfsmitteln mindestens	€ 40,40
b) bei Sehbehelfen mindestens	€ 121,20
4. Wochengeld gemäß § 162 Abs. 3a ASVG für § 19a ASVG-Selbstversicherte	
täglich	€ 11,35
5. Höhe der Rezeptgebühr	
Höhe der Rezeptgebühr (§ 136 Abs. 3 ASVG)	€ 7,10
6. Grenzbeträge für die Befreiung von der Rezeptgebühr	
Grenzbeträge für die Befreiung von der Rezeptgebühr gem. § 4 Abs. 1 Z 2 und 3 RRZ 2008	
a) Personen, deren monatliche Nettoeinkünfte	
€ 1.217,96 (für Alleinstehende) bzw.	
€ 1.921,46 (für Ehepaare bzw. Lebensgefährten)	
nicht übersteigen, sowie	
b) Personen, die infolge von Leiden oder Gebrechen überdurchschnittliche Ausgaben nachweisen und deren monatliche Nettoeinkünfte	
€ 1.400,65 (für Alleinstehende) bzw.	
€ 2.209,68 (für Ehepaare bzw. Lebensgefährten) nicht übersteigen, sind auf Antrag von der Entrichtung der Rezeptgebühr zu befreien.	
Die angeführten Grenzbeträge erhöhen sich für jedes Kind um	€ 187,93
Leben im Familienverband des Versicherten Personen mit eigenem Einkommen, so ist dies zu berücksichtigen.	
7. Höhe des Service-Entgelts	
Höhe des Service-Entgelts (§ 31c Abs. 2 ASVG) für das Jahr 2025	€ 13,80
Das Service-Entgelt für das Jahr 2025 wird im November 2024 eingehoben.	
Grenzbeträge für die Befreiung vom Service-Entgelt siehe Abschnitt C Punkt 6	
8. Behandlungsbeitrag (nur im BSVG)	
Höhe des Behandlungsbeitrages (§ 80 Abs. 2 BSVG)	€ 11,71

D. Zuzahlungen bei Maßnahmen der Rehabilitation und bei Maßnahmen der Festigung der Gesundheit und der Gesundheitsvorsorge in der Kranken- und Pensionsversicherung

1. Grenzbetrag für die Befreiung von Zuzahlungen		
Personen, deren monatliche Bruttoeinkünfte	€ 1.217,96	
nicht übersteigen.		
2. Höhe der Zuzahlungen		
Höhe der Zuzahlungen pro Verpflegstag (§ 154a Abs. 7 ASVG)		
monatliches Bruttoeinkommen von € 1.217,97 bis € 1.799,34	€	9,70
monatliches Bruttoeinkommen von € 1.799,35 bis € 2.380,73	€	16,62
monatliches Bruttoeinkommen über € 2.380,73	€	23,56
Die Zuzahlungen bei Maßnahmen der Rehabilitation sind höchstens für 28 Tage im Kalenderjahr zu leisten.		

E. Sonstige Leistungen

1. Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz

Stufe 1	€ 192,00
Stufe 2	€ 354,00
Stufe 3	€ 551,60
Stufe 4	€ 827,10
Stufe 5	€ 1.123,50
Stufe 6	€ 1.568,90
Stufe 7	€ 2.061,80

2. Leistungen nach dem Kinderbetreuungsgeldgesetz

a) Kinderbetreuungsgeld täglich:

Die Anspruchsdauer kann innerhalb des vorgegebenen Rahmens von 365 bis zu 851 Tagen (ab der Geburt des Kindes) gewählt werden. In der Grundvariante (365 Tage ab Geburt) beträgt das pauschale Kinderbetreuungsgeld € 39,33 täglich, in der längsten Variante mit 851 Tagen ab Geburt beträgt es € 16,87 täglich. Die Höhe des Tagesbetrages ergibt sich automatisch aus der individuell gewählten Variante (Anspruchsdauer). Je länger man bezieht, desto geringer ist der Tagesbetrag.

Tagesbetrag bei der kürzesten Bezugsdauer von 365 Tagen (456 Tage bei Teilung mit Partner; § 3 Abs. 1 und 2 KBGG)	€ 39,33
Tagesbetrag bei der längsten Bezugsdauer von 851 Tagen (1.063 Tage bei Teilung mit Partner; § 5 Abs. 1 und 2 KBGG)	€ 16,87

Einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld mit maximal 14 Monaten Bezugsdauer (davon mindestens 2 Monate der Partner) in der Höhe von 80 % des letzten Nettoeinkommens mit mindestens	€ 39,33
bis maximal	€ 76,60
täglich (§§ 24a Abs. 2, 24d Abs. 1 KBGG).	

Einkommensermittlung

Die Zuverdienstgrenze stellt auf die Einkünfte desjenigen Elternteiles ab, der Kinderbetreuungsgeld bezieht. Es ist also nicht das Familieneinkommen bzw. das Einkommen des (Ehe)Partners maßgeblich. Die Zuverdienstgrenze für das Kalenderjahr 2024 beträgt 60 % des letzten Einkommens
(individueller Grenzbetrag) oder gem. § 8b Abs. 2 KBGG

(absoluter Grenzbetrag). Hinsichtlich des einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeldes ist gem. § 24 Abs. 1 Z 3 KBGG nur ein Zuverdienst von

(individueller Grenzbetrag) oder gem. § 8b Abs. 2 KBGG	€ 18.000,00
(absoluter Grenzbetrag). Hinsichtlich des einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeldes ist gem. § 24 Abs. 1 Z 3 KBGG nur ein Zuverdienst von	€ 8.100,00
möglich.	

b) Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld

Bezieher einer Pauschalvariante können maximal für ein Jahr ab Antragstellung eine tägliche Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld gem. § 10 KBGG in der Höhe von	€ 6,06
beziehen. Die Zuverdienstgrenze beträgt gem. § 9 Abs. 3 KBGG für den Antragsteller jährlich	€ 8.100,00
und gem. § 12 KBGG für den Partner	€ 18.000,00

3. Familienzeitbonus nach dem Familienzeitbonusgesetz

Familienzeitbonus (§ 3 FamZeitG)	€ 52,46
--	---------